

# ZH\_OBERGERICHT LE130028 vom 26. November 2013

ZH Obergericht, 2013-11-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LE130028](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE130028)

FR: ZH\_OBERGERICHT LE130028 du 26 novembre 2013

IT: ZH\_OBERGERICHT LE130028 del 26 novembre 2013

## Erwägungen

### E. 1

Die Parteien standen seit dem 5. Oktober 2012 vor Vorinstanz in einem Eheschutzverfahren (Urk. 1). Am 12. Dezember 2012 fand eine mündliche Verhandlung statt (Prot. I S. 4). Die Vorinstanz hat die Parteien nie persönlich befragt. Die Parteien haben nach Abschluss der Verhandlung vom 12. Dezember 2012 eine weitere Verhandlung nach Eingang der Stellungnahme des Gesuchstellers gewünscht (Prot. I S. 7). Am 17. Dezember 2012 hat die Vorinstanz für die weiteren Parteivorträge das schriftliche Verfahren angeordnet und dem Gesuchsteller Frist angesetzt, um zur Gesuchsantwort Stellung zu nehmen (Prot. I S. 8). Die 87-seitige Stellungnahme des Gesuchstellers mit 16 Beilagen ging am

### E. 4

Die Dispositiv-Ziffern 1, 2, 7 und 10 des vorinstanzlichen Eheschutzentscheides blieben unangefochten, weshalb diese in Rechtskraft erwachsen sind. Davon ist Vormerk zu nehmen.

#### E. 4.1

Die Vorinstanz hat die eheliche Liegenschaft der Gesuchsgegnerin zur Benutzung zugewiesen (Dispositiv-Ziffer 4) und den Gesuchsteller zur Direktzahlung der Hypothekar- und Baurechtszinsen sowie der Unterhalts- und Versicherungskosten der ehelichen Liegenschaft verpflichtet (Dispositiv-Ziffer 8). Die Liegenschaft umfasst rund 500 m<sup>2</sup> Wohnfläche und befindet sich auf einem Grundstück von einer Fläche von 1'600 m<sup>2</sup> am ... [Wohngegend]. Sie bildet Gegenstand eines den Parteien als einfache Gesellschaft zu gesamter Hand gehörenden selbständigen und dauernden Baurechts (Urk. 1 S. 4). Gemäss Steuererklärung 2011 betragen die Hypothekarkosten Fr. 164'977.– pro Jahr, die Baurechtszinsen belaufen sich auf jährlich Fr. 51'800.– (Urk. 14/22 S. 6 und 9).

#### E. 4.2

Der Entscheid über die Zuweisung der ehelichen Liegenschaft wurde lediglich vom Gesuchsteller angefochten. Er beantragt, dass die eheliche Liegenschaft der Gesuchsgegnerin befristet bis 31. Mai 2014 zuzuweisen sei. Entsprechend sei er lediglich bis zu jenem Datum zur Direktzahlung der Liegenschaftskosten zu verpflichten und der Gesuchsgegnerin seien ab 1. Juni 2014 in deren Bedarf Wohnkosten von Fr. 4'800.– anzurechnen (Urk. 34 S. 20). Vor Vorinstanz begründete er seinen Antrag damit, dass er sich die Finanzierung der ehelichen Liegenschaft mittel- bzw. längerfristig nicht leisten könne, weshalb sie verkauft werden müsse, was die Zuweisung des Hauses an ihn voraussetze (Urk. 24 S. 41 ff.).

- 20 -

#### E. 4.3

Die Gesuchsgegnerin stellt sich auf den Standpunkt, dass die Vorinstanz ihr die Liegenschaft zu Recht während der gesamten Dauer des Getrenntlebens zugewiesen habe. Der Gesuchsteller habe ihr noch nach der Trennung lange versichert, dass sie und C.\_\_\_\_\_ im Haus bleiben könnten (Urk. 51/34 S. 45).

#### **E. 4.4**

Liegen finanziell sehr gute Verhältnisse vor, ist nicht darauf abzustellen, ob die Wohnkosten angemessen sind, da der unterhaltsberechtigten Ehegatte Anspruch auf Weiterführung des bisherigen Lebensstandards hat. Würde aber die vollumfängliche Berücksichtigung der bisherigen Wohnkosten auf eine Erhöhung der Lebenshaltung hinauslaufen, weil der gleiche Raum für weniger Personen in Anspruch genommen wird, wäre das mit einem Abzug bei den Wohnkosten zu berücksichtigen (Urteil des Bundesgerichts 5P.138/2001 vom 10. Juli 2001 E. 2b). Die vorinstanzliche Argumentation, dass sich die Parteien für diesen luxuriösen Standard entschieden hätten, stimmt so nicht bzw. berücksichtigt die seitherigen Veränderungen der Verhältnisse nicht, nämlich, dass nach dem Auszug des Gesuchstellers nur noch eine erwachsene Person und ein Kleinkind die eheliche Liegenschaft bewohnen. Die Gesuchsgegnerin anerkennt, dass die Parteien die Liegenschaft D.\_\_\_\_\_-Strasse ... vor der Heirat zusammen als ihr gemeinsames Heim erworben und eingerichtet und beim Ausbau auf die Wünsche und Bedürfnisse jedes Familienmitgliedes Rücksicht genommen haben (Urk. 13 S. 18, S. 30). Vor diesem Hintergrund ist die unbefristete Zuweisung der ehelichen Liegenschaft an die Gesuchsgegnerin bzw. die unbefristete Verpflichtung des Gesuchstellers zur Direktzahlung der sehr hohen Liegenschaftskosten nicht vertretbar.

#### **E. 4.5**

Die Gesuchsgegnerin konnte sich noch nicht zur Frage äussern, ob sie am Antrag auf Zuweisung der ehelichen Liegenschaft festhalte, falls der Gesuchsteller nur für eine beschränkte Zeit zur Direktzahlung der Liegenschaftskosten verpflichtet werde. Die Gesuchsgegnerin ist von der Vorinstanz dazu anzuhören, weshalb das Verfahren auch mit Bezug auf den Entscheid über die Zuweisung der ehelichen Liegenschaft an die Vorinstanz zurückzuweisen ist. Lediglich der Vollständigkeit halber ist der Gesuchsteller darauf hinzuweisen, dass ihm ein Verkauf der ehelichen Liegenschaft erst möglich ist, wenn die Gesuchsgegnerin ihre

- 21 - Zustimmung dazu erteilt hat, nachdem sie beide am Haus gesamthandschaftlich berechtigt sind. Schliesslich bleibt festzuhalten, dass die Dispositiv-Ziffer 5 (Herausgabe der Schlüssel der ehelichen Liegenschaft) und die Dispositiv-Ziffer 6 (Mitteilung an die Firma E.\_\_\_\_\_ AG betreffend Verfügungsberechtigung über die Alarmanlage) zwar nicht angefochten wurden, jedoch mit dem Entscheid über die Zuweisung der ehelichen Liegenschaft eng verknüpft sind, weshalb die Vorinstanz im Rahmen der Liegenschaftszuweisung auch über die Dispositiv-Ziffern 6 und 7 neu zu befinden hat. III. Zuzufolge Rückweisung des Verfahrens können die Kosten- und Entschädigungsfolgen für das erst- und zweitinstanzliche Verfahren noch nicht abschliessend geregelt werden. Es sind daher zwar für das Berufungsverfahren Kosten festzusetzen, doch der Entscheid über die Kostenaufgabe und die Regelung der Entschädigungsfolgen ist dem Entscheid der Vorinstanz vorzubehalten. Da das Verfahren nicht abgeschlossen wird, ist die Entscheidegebühr für das Berufungsverfahren in Anwendung der §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 2 lit. b, 8 Abs. 1 und 12 GebV OG auf Fr. 6'000.- festzusetzen. Es wird beschlossen: 1. Das

Berufungsverfahren LE130029 wird mit dem vorliegenden Berufungsverfahren vereinigt und unter der Prozessnummer LE130028 weitergeführt. 2. Das Berufungsverfahren LE130029 wird als dadurch erledigt abgeschrieben. 3. Es wird vorgemerkt, dass die Dispositiv-Ziffern 1, 2, 7 und 10 des Urteils des Einzelgerichts im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Zürich, 3. Abteilung, vom 21. März 2013 rechtskräftig sind.

- 22 - 4. Dispositiv-Ziffer 3 des Urteils des Einzelgerichts im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Zürich, 3. Abteilung, vom 21. März 2013 wird aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt: " Der Gesuchsteller wird bis 31. Dezember 2013 für berechtigt erklärt, die Tochter C.\_\_\_\_\_ wöchentlich am Mittwochnachmittag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und am Sonntagnachmittag von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr auf eigene Kosten zu sich oder mit sich auf Besuch zu nehmen. Der Gesuchsteller wird ab 1. Januar 2014 für berechtigt erklärt, die Tochter C.\_\_\_\_\_ wie folgt auf eigene Kosten zu sich oder mit sich auf Besuch zu nehmen. - jede Woche: am Dienstag von 11:00 Uhr bis 15:00 Uhr - in den geraden Wochen: am Sonntag von 11:30 Uhr bis 17:30 Uhr - in den ungeraden Wochen: am Freitag von 11:00 Uhr bis 15:00 Uhr."

#### **E. 5**

Die Dispositiv-Ziffern 4-6, 8, 9 und 11-13 des Urteils des Einzelgerichts im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Zürich, 3. Abteilung, vom 21. März 2013 werden aufgehoben und die Sache wird zur Vervollständigung des Sachverhalts und zu neuer Entscheidung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen.

#### **E. 6**

Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr des vereinigten Berufungsverfahrens wird auf Fr. 6'000.- festgesetzt.

#### **E. 7**

Die Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen des vereinigten Berufungsverfahrens wird dem Endentscheid der Vorinstanz vorbehalten.

#### **E. 8**

Schriftliche Mitteilung an die Parteien und an das Bezirksgericht Zürich, 3. Abteilung, je gegen Empfangsschein. Die erst- und zweitinstanzlichen Akten werden der Vorinstanz nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist zugestellt.

- 23 -

#### **E. 9**

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen.

Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG und ein Entscheid über vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 98 BGG. Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 26. November 2013 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. J. Freiburghaus versandt am: se

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.